

§ 8 AbgG SL

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz - AbgG SL) Gesetz Nr. 1103

Landesrecht Saarland

Dritter Teil – Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung -> 1. Abschnitt – Leistungen an Abgeordnete

Titel: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder des Landtages des Saarlandes
(Abgeordnetengesetz - AbgG SL) Gesetz Nr. 1103

Normgeber: Saarland

Amtliche Abkürzung: AbgG SL

Gliederungs-Nr.: 1100-3

Normtyp: Gesetz

§ 8 AbgG SL – Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der im letzten Viertel der Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 6 Abs. 2 , wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.